Gemeinde Langgöns

B e s c h l u s s v o r l a g e

Fachbereich	Finanzabteilung	Datum:	11.11.2026
Sachbearbeiter	Zimmermann, Mark	Drucksachennummer	VL-336/2026
Sichtvermerke		Aktenzeichen	

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Gemeindevorstand	19.11.2026	
Haupt- und Finanzausschuss	30.11.2026	
Gemeindevertretung	17.12.2026	

Hebesatzsatzung für die Grundsteuer C;
hier: Neufassung der Hebesatzsatzung für die Grundsteuer C für das Jahr 2027

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt den in der Anlage beigefügten Entwurf der Neufassung der Hebesatzsatzung für die Grundsteuer C.

Die Hebesätze für die Grundsteuer C für unbebaute, baureife Grundstücke werden wie folgt festgesetzt:

1. Ab dem Ende des Jahres des Eintritts der Baureife bis zum Ende des 3. Jahres nach Eintritt der Baureife werden die Grundstücke von der Grundsteuer C verschont. Es bleibt bei der Erhebung der Grundsteuer B für diese Grundstücke.

2. Ab Beginn des 4. Jahres beträgt der Hebesatz **2.850 v.H**.

Der Hebesatz nach § 2 gilt ab dem Haushaltsjahr 2027 bis zur Festlegung eines neuen Hebesatzes.

Begründung:

Im Rahmen der Haushaltssatzung ergibt sich die Notwendigkeit den Hebesatz der Grundsteuer B auf 570% anzuheben. Die Grundsteuer C beträgt das 5 fache dieses Hebesatzes und ist daher ebenfalls neu festzulegen.

gez.
Mark Zimmermann